

Vorbericht 2021

Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Burgstall für das Haushaltsjahr 2021

1. Allgemeines

Nach § 6 KomHVO Doppik ist im Rahmen des Vorberichtes darzustellen, wie sich im Rahmen des Ergebnishaushaltes die wichtigsten Ertrags- und Aufwendungsarten, sowie im Finanzhaushalt die Einzahlungen und Auszahlungen entwickeln. Weiterhin ist die Entwicklung des Vermögen und der Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und im laufenden Haushaltsjahr darzustellen.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 wird in der Gemeinde Burgstall ein doppischer Haushalt aufgestellt. Die entscheidende Neuerung gegenüber der bis dahin geltenden kameralen Haushaltsführung war der Schritt vom Geldverbrauchskonzept hin zum Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Ein- und Auszahlungen (Ist- Werte) und die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d. h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens.

Somit stellen die Erträge und Aufwendungen, die zusätzlich zu den Ein- und Auszahlungen erfasst werden, die zentralen Steuerungsgrößen im kommunalen Finanzmanagement dar. Betrachtet werden somit die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals. So wird z. B. auch der vollständige Werteverzehr durch Abschreibungen offen gelegt und es werden bereits heute begründete, aber erst in Zukunft anfallende Auszahlungen durch Rückstellungen berücksichtigt. Mit der Entscheidung für die kommunale Doppik wird eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als Referenzmodell getroffen, soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens der Gemeinden dem nicht entgegenstehen. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Das kommunale Haushaltsrecht stützt sich in Planung, Bewirtschaftung und Abschluss auf drei Bestandteile:

Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist angelehnt an die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet die Veränderungen des Eigenkapitals der Gemeinde ab.

Bilanz

Die Bilanz ist ausschließlich Teil des Jahresabschlusses, eine Planungsbilanz gibt es nicht. Die Bilanz weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Sie ist als stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen

und Kapital das zentrale Element des doppelischen Rechnungswesens.

Mit der erstmaligen Erstellung eines doppelischen Haushaltsplans war die Gemeinde Burgstall verpflichtet, eine entsprechende Eröffnungsbilanz zu erstellen

Die dafür notwendigen Erfassungen und Bewertungen sowohl des beweglichen als auch des unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Burgstall konnten im Haushaltsjahr 2014 abgeschlossen werden. Auf der Grundlage der dabei ermittelten Daten wurde die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2010 aufgestellt und an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises „Börde“ zur abschließenden Prüfung übergeben. Seit Ende 2014 liegt das Prüfungsergebnis vor. Auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz sind nunmehr unter Einbeziehung der Feststellungen und Hinweise des RPA die noch offenen Jahresabschlüsse für die nachfolgenden Haushaltsjahre zu erstellen und dem Gemeinderat gemäß § 120 Kommunalverfassungsgesetz LSA Zur Beschlussfassung vorzulegen. Zwischenzeitlich wurden die Jahresabschlüsse für 2010 und 2011 erstellt und vom Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist ebenfalls fertiggestellt. Durch die Umstellung des Produktrahmenplanes ab 2013 kam es zu massiven Softwareproblemen, so dass eine exakte Übernahme der Vorjahresdaten insbesondere im Rahmen Anlagenbuchhaltung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse nicht möglich war und somit zu weiteren Verzögerungen führte. Mit Lösung des Problems Ende des letzten Jahres ist nunmehr im weitergehenden Verfahren vorgesehen, die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 zeitnah zu erarbeiten und zur Prüfung vorzulegen.

Finanzhaushalt und Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt dient der Planung und Darstellung der Finanzlage einer Kommune. Im Finanzhaushalt sind die gesamten Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderungen des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab.

Für die nach § 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt an die Verbandsgemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Grundschule, Kindertagesstätte, Abwasserbeseitigung und Verbandsgemeindestraßen sind die diesbezüglich erforderlichen Mittel entsprechend im Verbandsgemeindehaushalt zu veranschlagen. Übersteigen die Gesamtaufwendungen der Verbandsgemeinde deren Gesamterträge, wird der ausgewiesene Fehlbetrag durch Umlagezahlung der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Der hierfür anzuwendende Verteilerschlüssel wird für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Haushaltssatzung neu festgelegt, wobei als Grundlage für die Berechnung die Steuerkraft der einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie die Erträge aus den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG LSA) dienen.

Hinweis:

Die im Ausdruck zum Haushaltsplan ausgewiesenen Rechnungsergebnisse 2018 sind aufgrund des noch nicht erstellten Jahresabschlusses vorläufig. Sie sollen lediglich dazu dienen, die haushaltsmäßige Entwicklung der Gemeinde über die einzelnen Haushaltsjahre komplexer darzustellen. Aufgrund der noch fehlenden Abschlussbuchungen, insbesondere bei der Auflösung der Sonderposten sowie bei den Abschreibungen kann das ausgewiesene Gesamtergebnis 2019 nur als Orientierungswert gesehen werden.

2. Eckpunkte des Haushaltsplans 2021

2.1. Ergebnishaushalt

2.1.1. Erträge (ohne interne Leistungsverrechnung):

	Plan 2020	Plan 2021
Steuern u. ähnliche Abgaben	988.800,00 €	987.900,00 €
Davon		
Grundsteuer A	25.800,00 €	26.000,00 €
Grundsteuer B	150.500,00 €	151.900,00 €
Gewerbsteuer	204.800,00 €	250.000,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	517.800,00 €	477.300,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	84.200,00 €	77.200,00 €
Hundesteuer	5.600,00 €	5.500,00 €
Vergnügungssteuer	100,00 €	0,00 €
Zuwendungen und allg. Umlagen	413.900,00 €	399.700,00 €
Davon		
Schlüsselzuweisungen vom Land	384.100,00 €	368.300,00 €
Zuweisung f. Pflege Kriegerdenkmal	700,00 €	700,00 €
Zuweisungen nach § 16i SGB II (Langzeitförderung)	29.100,00 €	30.700,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.700,00 €	12.100,00 €
Davon		
Verwaltungsgebühren	800,00 €	800,00 €
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	13.900,00 €	11.300,00 €
private Leistungsentgelte	227.800,00 €	233.400,00 €
Davon		
Erträge aus Mieten und Pachten	227.000,00 €	232.600,00 €
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	800,00 €	800,00 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.700,00 €	24.400,00 €
Davon		
Erträge aus Kostenerstattungen vom Bund	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen v. Gemeindeverbänden	21.700,00 €	22.400,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen v. übrigen Bereichen	2.000,00 €	2.000,00 €
sonstige ordentliche Erträge	155.300,00 €	157.700,00 €
Davon		
Konzessionsabgaben	45.500,00 €	47.000,00 €
Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Zuwendungen)	99.500,00 €	101.100,00 €
Erträge aus Auflösung von Beiträgen	8.800,00 €	7.600,00 €
Säumnis- und Mahngebühren	1.500,00 €	2.000,00 €
Erträge aus der Veräußerung v. bewegl. Vermögensgegenst.	0,00 €	0,00 €
Finanzerträge	34.900,00 €	46.900,00 €
Davon		
Guthabenzinsen	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Gewinnanteilen verbundener Unternehmen	33.900,00 €	45.900,00 €
Sonstige Finanzerträge	1.000,00 €	1.000,00 €
Gesamt	1.859.100,00 €	1.862.100,00 €

Erläuterungen zu den Erträgen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Position „Steuern und ähnliche Abgaben“ umfasst im Haushaltsjahr 2021 insgesamt ein Volumen von **987.900,- €** und ist damit die stärkste Ertragsart im gemeindlichen Haushalt. Obwohl es bei den einzelnen Ertragsarten mitunter zu erheblichen Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr kommt, sind die diesbezüglichen Gesamterträge nahezu identisch (Plan 2020 = 988.800,- €).

Nachdem in den zurückliegenden Jahren mehrfach mit rückläufigen Erträgen aus Gewerbesteuern zu rechnen war, sind für 2021 wieder steigende Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten, so dass der Haushaltsansatz um 45.200,- € auf 250.000,- € erhöht werden konnte. Ebenso konnten die Planansätze bei den Grundsteuern A und B leicht erhöht werden.

Dieser positiven Entwicklung im Bereich der Realsteuern stehen auf der anderen Seite die rückläufigen Zahlungen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer entgegen.

Waren in den zurückliegenden Jahren stetig ansteigende Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer zu verzeichnen, weist der diesbezügliche Haushaltsansatz für 2021 im Vergleich zum Vorjahr Mindererträge i. H. v. 40.500,- € aus.

Diese negative Entwicklung ergibt sich vorrangig aus den bundesweit gesamtwirtschaftlich betrachteten pandemiebedingten steuerlichen Einbußen. War aufgrund der ursprünglichen Steuerschätzungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2020 für 2021 noch mit 544.400,- € zu rechnen, sind aufgrund der neuesten Steuerschätzung vom November 2020 in Verbindung mit den neu anzuwendenden Schlüsselzahlen für 2021, Erträge aus Einkommenssteueranteilen für die Gemeinde Burgstall nur noch in Höhe von insgesamt 477.300,- € zu erwarten, was im Vergleich zum Planansatz des Vorjahres den bereits erwähnten Rückgang um 40.500,- € bedeutet.

Ähnlich gestaltet sich die Entwicklung bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer. Hier werden im Vergleich zum Vorjahr mit 77.200,- € Mindererträge i. H. v. 7.000,- € ausgewiesen.

Anhand der mit der Steuerschätzung vom November einhergehenden Steuerprognosen bis 2025 ist ab 2022 in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung wieder mit einem jährlichen Ertragsanstieg bei den Einkommens- und Umsatzsteueranteilen zwischen 20.000,- € und 30.000,- € zu rechnen.

In Bezug auf die Summe der gemeindlichen Steuererträge wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 von einem kontinuierlichen Anstieg ausgegangen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Bei der Haushaltsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ kommt es bei den Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von **368.300,- €** im Vergleich zum Vorjahr zu Mindererträgen in Höhe von 15.800,- €, wobei sich anhand der Berechnungen für die mittelfristige Finanzplanung, speziell auch für 2022, abzeichnet, dass sich diese Entwicklung in den Folgejahren fortsetzt. Ausschlaggebend hierfür ist der auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes bestehende enge Zusammenhang zwischen der Höhe der Schlüsselzuweisungen und der eigenen Steuerkraft der Gemeinde. Die im Vorfeld erwähnte erwartete

Steigerung bei den Steuererträgen hat somit zur Folge, dass die Gemeinde in der Lage ist, einen größeren Teil des für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Finanzmittelbedarfs aus eigenen Erträgen abzudecken. Da mit den Schlüsselzuweisungen im Wesentlichen die Lücke zwischen der berechneten Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftzahl der Gemeinde geschlossen werden soll, ergibt sich somit zwangsläufig im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung unter dem Gesichtspunkt steigender Steuereinnahmen ein zu erwartender Rückgang bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen. Einen nicht zu vernachlässigenden Faktor bildet derzeit auch der stetige Rückgang der Einwohnerzahlen als ein wesentliches Kriterium bei der Berechnung der Bedarfsmesszahl. Um dieser demographischen Entwicklung entgegenzuwirken sollte es Ziel jeder Gemeinde insbesondere im ländlichen Bereich sein, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den Einwohnern ein attraktives Wohnumfeld geboten werden kann.

Die Grundlage bei der Bedarfsberechnung für 2021 bildet die anzusetzende Steuerkraft der Gemeinde aus dem Jahr 2019.

Da die Höhe der Schlüsselzuweisungen, neben der Steuerkraft, ein wesentliches Kriterium bei der Berechnung sowohl der Kreis- als auch der Verbandsgemeindeumlage darstellt, hat deren Entwicklung ebenfalls Auswirkungen auf die Höhe der diesbezüglichen Aufwendungen, wobei für die Haushaltsplanung 2021 die entsprechend vereinnahmten Zuweisungen aus 2020 zu berücksichtigen sind.

Wie auch schon im Haushaltsjahr 2020 werden Erträge aus Zuweisungen für laufende Zwecke von gesetzlichen Sozialversicherungen veranschlagt. Hierbei handelt es sich um eine Langzeitfördermaßnahme zur Wiedereingliederung für einen Arbeitnehmer entsprechend § 16i SGB II. Diese Maßnahme ist auf 5 Jahre befristet. In den ersten beiden Jahren werden die anfallenden Lohnkosten zu 100 %, im dritten Jahr zu 90 %, im vierten Jahr zu 80 % und im letzten Jahr mit 70 % gefördert.

Aufgrund der berechneten Lohnkosten werden für 2021 diesbezüglich Zuweisungen i. H. v. insgesamt 30.700,- € erwartet.

Bei den ausgewiesenen Zuschüssen für laufende Zwecke von übrigen Bereichen in Höhe von 700,- € handelt es sich um eine jährliche Zuwendung der Stiftung „Gedenkstätten des Landes Sachsen- Anhalt“ für die Pflege des Kriegerdenkmals im OT Dolle.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Gesamterträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden in Summe mit **12.100,- €** veranschlagt und verringern sich somit im Vergleich zum Vorjahr um 2.600,- €. Diese setzen sich hauptsächlich aus den Verwaltungsgebühren in Höhe von 800,- € und Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen in Höhe von 11.300,- € zusammen. Der ausgewiesene Ertragsrückgang resultiert vorrangig aus der zurzeit noch pandemiebedingten eingeschränkten Nutzung der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen, so dass auch die entsprechend zu vereinnahmenden Gebühren nur anteilig ertragsseitig zu veranschlagen sind.

Im Einzelnen stellen sich die Erträge aus öffentlich- rechtlichen Leistungsentgelten wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
Benutzungsgebühren Festplatz	100,00 €	0,00 €
Eintrittsgelder kult. Veranstaltungen (u. a. Tanz in den Mai)	800,00 €	800,00 €
Verwaltungsgebühren	800,00 €	800,00 €
Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshäuser	5.600,00 €	2.600,00 €
Friedhofsgebühren/ Wassergeld	4.000,00 €	4.000,00 €
Gebühren für Containerstellplätze	3.400,00 €	3.400,00 €
Gesamt	14.700,00 €	11.600,00 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Gesamterträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von **232.600,- €** spiegeln zum überwiegenden Teil die Erträge aus der Vermietung und Verpachtung kommunaler Einrichtungen wider. Den größten Anteil hierbei haben die Erträge aus der Vermietung kommunaler Wohnungen mit einem Umfang von 225.000,- €.

Weitere hier zuzuordnende Erträge aus der Verpachtung kommunaler Grundstücke in Höhe von 7.600,- € und aus Erlösen durch Holzverkauf im Zuge der Bewirtschaftung kommunaler Waldflächen in Höhe von 800,- € wurden entsprechend veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahr wird in Summe bei den Erträgen aus Mieten, Pachten ein Anstieg in Höhe von 5.600,- € erwartet, wobei der Schwerpunkt bei den Mieteinnahmen im Bereich der kommunalen Wohnungen liegt. Ursache hierfür sind u. a. die in 2020 vorgenommenen und in 2021 weiterzuführenden Sanierungsmaßnahmen und die daraus resultierenden Mietanpassungen.

Kostenerstattungen u. Kostenumlagen

Insgesamt werden aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Haushaltsjahr Erträge in Höhe von **24.400,- €** erwartet. Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einem leichten Anstieg in Höhe von 700,- €.

Bei den ausgewiesenen Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich ausschließlich um Erstattungen durch die Verbandsgemeinde. Im Einzelnen setzen sich diese zusammen aus Personalkostenerstattung für Hausmeistertätigkeiten im Bereich der Kindertagesstätten in Höhe von 12.700,- €, aus der Erstattung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen) im Bereich der Abwasserbeseitigung des OT Sandbeindorf in Höhe von 6.300,- € sowie aus der Erstattung der Kfz-Versicherungen für die Einsatzfahrzeuge der einzelnen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Burgstall in Höhe von 3.400,- € zusammen.

Zu weiteren Erstattungen von übrigen Bereichen kommt es insbesondere im Rahmen des Grundstücks- und Gebäudemanagements (u. a. Erstattung Gutachterkosten bei Grundstücksverkäufen).

Sonstige ordentliche Erträge

Insgesamt werden auf vorgenannter Position Erträge in Höhe von **157.700,- €** erwartet (Haushaltsjahr 2020 = 155.300,- €).

Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen in Höhe von insgesamt 108.900,- €.

Mit der Erfassung und Bewertung des gemeindlichen Vermögens besteht im Rahmen der Anlagenbuchhaltung die Möglichkeit, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wie z. B. Fördermittel, Zuwendungen und Ausbaubeiträge zu veranschlagen und damit der haushaltsmäßigen Belastung aus der Veranschlagung der Aufwendungen für Abschreibungen teilweise entgegenzuwirken.

Auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter werden die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben, für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Im Umkehrschluss werden durch diese vorgenommenen veränderten Bewertungen natürlich auch die sich aus den Abschreibungen ergebenden Aufwendungen angepasst.

Weitere dieser Ertragsart zuzuordnenden Zahlungen ergeben sich aus Konzessionsabgaben i. H. v. 47.000,- € (2020 = 45.500,- €), sowie aus Erträgen aus Säumniszuschlägen und Mahngebühren in Höhe von 2.000,- €.

Finanzerträge

Hinsichtlich der Finanzerträge sind lediglich Erträge aus Gewinnanteilen bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Kowisa) i. H. v. insgesamt **45.900,- €** zu erwarten. Diesbezüglich anzumerken ist, dass die Erträge in 2021 eine vorgesehene einmalige Sonderausschüttung i. H. v. 12.000,- € beinhalten.

Für die Folgejahre wird bei der Ausschüttung von Gewinnanteilen mit den aus den Vorjahren bekannten Werten gerechnet.

Aufgrund der derzeitigen Zinspolitik auf dem Kapitalmarkt wird, wie auch schon in den Vorjahren, für 2021 mit keinen Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gerechnet.

Bei den **sonstigen Finanzerträgen** (u. a. Verzinsung Steuernachzahlungen, Mahn- und Säumnisgebühren) liegen die Erwartungen bei 1.000,- € und damit auf dem Niveau des Vorjahres.

Bei der abschließenden Betrachtung der zusammengefassten erwarteten Erträge für das Haushaltsjahr 2021 wird ersichtlich, dass auch unter den teilweise erschwerten Bedingungen in Folge der Corona- Pandemie von einer weitestgehend stabilen Ertragslage ausgegangen werden kann. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist zu erkennen, dass die Gemeinde in der Lage ist, die zu erwartenden ansteigenden Aufwendungen, mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2021, durch entsprechende Erträge zu decken. Es ist davon auszugehen, dass den haushaltsrechtlichen Anforderungen gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in jedem Jahr innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen werden kann. Dabei kann das ausgewiesene Defizit im Ergebnis 2021 im Finanzplanungszeitraum durch entsprechende Überschüsse sowohl aus den Vorjahren als auch in den Folgejahren vollumfänglich ausgeglichen werden.

2.1.2 Aufwendungen (Ohne interne Leistungsverrechnung)

Aufwendungen als normierte Rechnungsgröße entsprechen dem bewerteten Verzehr von Wirtschaftsgütern in einer bestimmten Periode und stellen sich im Haushaltsplan 2021 wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
Personalaufwendungen	243.800,00 €	304.100,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	356.100,00 €	273.300,00 €
Bilanzielle Abschreibungen	241.500,00 €	225.700,00 €
Transferaufwendungen, Umlagen	663.300,00 €	1.104.400,00 €
Zinsen und sonstige Aufwendungen	1.900,00 €	1.300,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	121.000,00 €	113.400,00 €
Gesamt	1.627.600,00 €	2.022.200,00 €

Erläuterungen zu den Aufwendungen

Personalaufwendungen

Im Bereich der **Personalaufwendungen** kommt es beim Vergleich mit dem Vorjahresansatz (243.800,- €) zu einem merklichen Aufwandsanstieg um 60.500,- € auf **304.100,- €**. Diese drastische Entwicklung hat verschiedene Ursachen.

Als wesentlichster Faktor ist hier die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle ab 2021 zu sehen. Dieses machte sich erforderlich, um den durch Langzeiterkrankung bedingten Arbeitsausfall von 2 Vollbeschäftigten zu kompensieren. Aufgrund der Ungewissheit, ob und wann mit einer Genesung zu rechnen ist, wurden diese beiden Beschäftigten vorsorglich bei der Berechnung der Personalkosten einbezogen. Es ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der diesbezügliche Ansatz nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird. Mit dem altersbedingten Ausscheiden der beiden Mitarbeiter werden die betreffenden Stellen ab 2023 nicht mehr geplant.

Weiterhin fand bei der Berechnung der zu erwartenden Kosten sowohl die anzuwendende Entgeltordnung als auch die Einberechnung der Lohnsteigerungen auf der Grundlage des aktuellen Tarifabschlusses für Bedienstete im öffentlichen Dienst vom 25.10.2020 mit einer Steigerung um 1,4 % ab dem 01.04.2021 und einer weiteren Steigerung um 1,8 % ab dem 01.04.2022 entsprechende Berücksichtigung. Vorsorglich wurde im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2023 nach Auslaufen des Tarifvertrages eine jährliche Steigerungsrate von 2,5 % eingerechnet.

Die ausgewiesenen Personalaufwendungen ergeben sich überwiegend aus den Beschäftigungsverhältnissen im Bereich des Betriebshofes (86,6%).

Anzumerken ist, dass ein Personalkostenanteil in Höhe von 30.700,- € durch Erträge aus Zuweisungen für einer Maßnahme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, § 16i Abs. 1. abgedeckt wird.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden alle anfallenden **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wie Energie, Wasser, Abwasser, Heizkosten, Müll- und Reinigungskosten sowie die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen und des kommunalen Vermögens, die Haltung von Fahrzeugen, die Unterhaltung v. Maschinen, die Unterhaltung v. Betriebs- und Geschäftsausstattungen, der Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Vorräten sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit insgesamt **273.300,- €** erfasst. Im Vergleich zu den Planansätzen des Haushaltsjahres 2020 kommt es in diesem Bereich zu einer merklichen Reduzierung der geplanten Aufwendungen um **82.800,- €**.

Diese Minderaufwendungen gegenüber dem Haushaltsplan 2020 resultieren vorrangig aus der Reduzierung der Planansätze im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in einem Umfang von insgesamt 72.900,- €. Ursächlich hierfür ist jedoch nicht eine drastische Reduzierung in 2021 sondern vielmehr der überdurchschnittlich hohe Ansatz in 2020. Ziel dieses erhöhten Ansatzes des Vorjahres war, durch verstärkte Sanierungsmaßnahmen im Bereich der kommunalen Wohnungen deren Attraktivität zu erhöhen und damit den Leerstand weiter zu verringern. Der diesbezügliche Haushaltsansatz für 2021 wurde nunmehr dem durchschnittlichen Niveau der zurückliegenden Jahre angepasst.

Gleiches trifft auch auf die im Vergleich zum Vorjahr um 15.400,- € verminderten Aufwendungen bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens zu (Plan 2020 = 29.500,- € / Plan 2021 = 14.100,- €)

Bei den Aufwendungen für die **Bewirtschaftungskosten** (u. a. Heizkosten, Energie, Wasser/Abwasser, Reinigungs- und Müllgebühren, Gebäude- und Inventarversicherungen sowie für die Gebäudesicherung) konnten die Vorjahresansätze von insgesamt 129.700,- € in Summe um 6.000,- € auf **124.700,- €** reduziert werden.

Ursächlich hierfür ist, neben der Orientierung an den Ist-Werten bei den Verbräuchen des Vorjahres, die Reduzierung des Haushaltsansatzes bei den Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Winterdienst durch Dritte).

Die bisherige Haushaltsposition **Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens** wurde entsprechend den neuen Festlegungen zum Kontenrahmenplan, wie auch schon in den Vorjahren, in 2 Produktsachkonten auf gesplittet. Dabei waren die Aufwendungen für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände (Geräte und Ausstattungen unter 150,- € Netto) i. H. v. 5.300,- € sowie für deren Wartung i. H. v. 3.700,- € gesondert auszuweisen. Im Vergleich zum Vorjahr ist in Summe bei dieser Aufwandsart ein geringer Rückgang um 400,- € (Ansatz 2020 = 9.400,- €) zu verzeichnen.

Damit die Mitarbeiter des Betriebshofes in allen Ortsteilen ihre Aufgaben gleichermaßen erfüllen können, gilt es auch ein Großteil logistischer Probleme zu bewältigen. Um den sich hieraus ergebenden Anforderungen gerecht zu werden, ist ein entsprechender Maschinen- und Fuhrpark zu unterhalten. Obwohl der Planansatz des letzten Jahres nicht vollständig ausgeschöpft wurde, ist bei der Planung für 2021

der Haushaltsansatz bei den Aufwendungen für die Unterhaltung von Fahrzeugen im Bereich des Betriebshofes dem Vorjahresansatz angepasst und mit 15.000,- € veranschlagt wurden, um auch die Aufwendungen für größere unvorhersehbare Reparaturen an der Gemeindetechnik abdecken zu können. Ein weiterer Haushaltsansatz für die Fahrzeugunterhaltung in Höhe von 500,- € wurde für notwendige Transporte mit dem gemeindeeigenen Kleinbus unter dem Produkt Zentrale Dienste veranschlagt.

Die besonderen Aufwendungen für Beschäftigte, wurden 500,- € veranschlagt und dienen lediglich dem Erwerb von Arbeitsschutzbekleidung. Die Aufwendungen der medizinischen Vorsorge für die Gemeindebediensteten werden gesondert unter dem Sachkonto Aufwendungen für Arbeitsschutzmaßnahmen ausgewiesen.

Bei den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen kommt es insgesamt zu einer Erhöhung des Planansatzes von 2.000,- € im Vorjahr auf 2.600,- €. Hierbei handelt es sich um die Unterstützung der Ortsfeuerwehren bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie um eine Sachkostenpauschale im Rahmen der Seniorenbetreuung in allen Ortsteilen.

Aufgrund der Beschränkungen infolge der Corona- Pandemie und deren zu erwartenden Auswirkungen auf das Jahr 2021 wurde der Haushaltsansatz bei den Sachausgaben für kulturelle Veranstaltungen um 2.500,- € gegenüber dem Vorjahr verringert. Hierzu anzumerken ist, dass bei Veranschlagung des Planansatzes 2020 die Auswirkungen der Pandemie für das Haushaltsjahr noch nicht abzusehen waren und die Inanspruchnahme auch nur zu einem Bruchteil erfolgte.

Der Haushaltsansatz für Ehrungen und Repräsentationen wurde in identischer Höhe zum Vorjahr mit 2800,- € in den Plan 2021 aufgenommen.

Bei den Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer deutlichen Erhöhung des Haushaltsansatzes um 14.100,- € auf 16.300,- €. Ursächlich hierfür ist vorrangig der geplante Kauf von Baumsetzlingen im Zuge erforderlicher Ersatzpflanzungen in allen Ortsteilen.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen des gemeindlichen Vermögens, wie Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge usw. sind als Aufwand darzustellen. Hierbei sind Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Dieses erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Der Gesamtaufwand für die Abschreibungen wurde für 2020 mit insgesamt **225.700,- €** berechnet.

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen auf den Seiten 8 und 9 dieses Berichtes zu den sonstigen ordentlichen Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit den veränderten Haushaltsansätzen bei der Auflösung von Sonderposten erläutert, werden auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben und für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahresansatz reduzieren sich in 2021 die zu veranschlagenden Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen um 15.800,- €. Grund hierfür ist vorrangig der Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagegüter. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass zwischenzeitlich getätigte Investitionen in deren Folge neues Anlagevermögen geschaffen wurde, wieder erhöhte Aufwendungen aus Abschreibungen hervorrufen.

Transferaufwendungen / Umlagen

Diese Aufwandsposition stellt sich im Haushaltsjahr 2021 mit einem Gesamtumfang von **1.104.400,- €** dar und ist somit, wie auch schon in den Vorjahren, der größte Aufwandsposten im gemeindlichen Haushalt. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus den Umlagezahlungen für Gewerbesteuer-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie aus Zuschüssen für laufende Zwecke an übrige Bereiche zusammen. Insgesamt kommt es bei dieser Aufwandsart im Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr zu einem erheblichen Kostenanstieg in Höhe von 441.100,- €.

Ausschlaggebend für diese überdurchschnittliche Mehrbelastung des Gemeindehaushaltes sind in erster Linie die auf der Grundlage des FAG in 2021 zu zahlenden Umlagen.

Diesbezüglich sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der Ausgleich im Haushaltsplan für 2019, neben den vorgenommenen Sparmaßnahmen, nur durch die Auflösung von FAG- Rückstellungen zur Entlastung des Ergebnishaushaltes möglich war. Eine derartige Verfahrensweise ist in 2021 nicht möglich, so dass sich die tatsächlich zu leistenden Umlagezahlungen in vollem Umfang als Aufwand im Ergebnis niederschlagen.

Hinsichtlich der Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche wurden die entsprechenden Aufwendungen im Jahr 2021 mit 11.000,- € veranschlagt. Dieser Haushaltsansatz ist für die Bezuschussung der ortsansässigen Vereine sowie für die Familienförderung in Form der Zahlung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene vorgesehen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Reduzierung des Haushaltsansatzes um insgesamt 8.500,- €.

Die Berechnung der Gewerbesteuerumlage basiert auf den voraussichtlich zu erwartenden Erträgen aus Gewerbesteuern in 2021 und ist somit in Höhe von **27.100,- €** zu veranschlagen.

Bei der Veranschlagung der Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2021 wurde, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die Höhe der zu zahlenden Umlagen nach der Steuerkraft der Gemeinde aus dem Jahr 2019 und der Höhe der Schlüsselzuweisungen aus 2020 nach dem FAG, in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreistages und des Verbandsgemeinderates in Bezug auf die anzuwendenden Hebesätze berechnet.

Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes ist die in 2021 zu zahlende Kreisumlage für die Gemeinde Burgstall mit **519.200,- €** zu veranschlagen. Damit ergibt sich im Vergleich zum Vorjahresansatz eine Steigerung in Höhe von 167.900,- €.

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Börde vom 02.12.2020 wurde sowohl bei der Steuerkraft als auch bei den Schlüsselzuweisungen ein Hebesatz von 39,30 % festgesetzt, was im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 0,15 Prozentpunkte entspricht.

Die allg. Umlage an die Verbandsgemeinde wurde für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **547.100,- €** veranschlagt. Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr, trotz eines verminderten über die Umlage zu deckenden Finanzmittelbedarfs der Verbandsgemeinde, zu einer erheblichen Aufwandssteigerung um 276.800,- €.

Der wesentlichste Grund liegt, wie bereits schon in 2019, in der überproportionalen Verschiebung des Steuerkraftgefüges der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde, was sich im Wesentlichen in einer drastischen Verminderung der aufsummierten Gesamtsteuerkraft aller Mitgliedsgemeinden widerspiegelt. Lag für die Haushaltsplanung 2020 die Steuerkraft aus 2018 als Planungsgröße bei

14.641.285,- €, so konnte in 2021 nur noch mit einer Steuerkraftzahl aus 2019 i. H. v. 11.583.598,- € gerechnet werden. Für die Gemeinde Burgstall hat dieses zur Folge, dass es neben der gestiegenen eigenen Steuerkraft dazu kommt, dass sich der prozentuale Anteil der durch die Gemeinde eingebrachte Steuerkraftanteil und somit auch der aufzubringende Umlageanteil erheblich erhöht. Eine ähnliche Entwicklung ist bei den für die Umlageberechnung zugrunde zulegenden Schlüsselzuweisungen zu ersehen.

War es im Vorjahr aufgrund der gestiegenen Gesamtsteuerkraft aller Mitgliedsgemeinden noch möglich, die Hebesätze sowohl auf die Steuerkraft als auch auf die Schlüsselzuweisungen erheblich bis auf 30.122 % (vorher 46,111 %) zu senken, machte es sich für 2021 erforderlich, unter Anwendung der vorgenannten Ausgangswerte für die Umlageberechnung einen Hebesatz sowohl auf die Steuerkraft als auf die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 41,408 % festzusetzen. Dieses erfolgte mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2020.

In Bezug auf die weitere Entwicklung der Transferaufwendungen sei an dieser Stelle angemerkt, dass insbesondere die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu zahlenden Umlagen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, nicht zuletzt durch die weiter steigende Steuerkraft der Gemeinde, auch zukünftig auf einem relativ hohen Niveau zu erwarten sind.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde trotz der steigenden Belastungen in den Folgejahren in der Lage ist, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition wurde ein Planansatz von **1.300,- €** veranschlagt.

Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Senkung des Aufwandes um **600,- €**. Hierin widerspiegeln sich, wie auch in den Vorjahren schon mehrfach betont, die positiven Auswirkungen der Teilnahme der Gemeinde am Entschuldungsprogramm des Landes „Stark II“.

im Einzelnen handelt es sich hierbei lediglich um Zinszahlungen auf der Grundlage noch bestehender Kreditverträge sowie um Aufwendungen aus der Verzinsung von Steuerrückzahlungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen insgesamt **113.400,- €** und liegen damit um 7.600,- € unter denen des Vorjahres. In dieser Position sind die Kosten für Aufwandsentschädigungen, für Geschäftsaufwendungen, Bürobedarf, Bücher u. Zeitschriften, Post u. Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Sachverständigenkosten, Erstattungen von Aufwendungen an Dritte, Aufwendungen für den Arbeitsschutz und sonstige Geschäftsaufwendungen zusammengefasst.

Die ausgewiesene Aufwandssenkung im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich vorrangig aus verminderten Aufwendungen für Sachverständigen- Gerichts- und ähnlichen Kosten (Plan 2020 = 44.900,- €/ Plan 2021 = 30.400,- €). Durch diese massive Einsparung konnten erwartete Mehraufwendungen im Zuge der Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.600,- € vollständig kompensiert werden.

Jahresergebnis 2021

Anhand der im Ergebnishaushalt für 2021 geplanten Erträge und Aufwendungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr im ordentlichen Jahresergebnis ein **Fehlbetrag in Höhe von – 160.100,- €**.

Trotz einer sich weiter stabilisierenden Ertragslage ist davon auszugehen, dass im Haushaltsjahr 2021 die zu erwartenden Erträge nicht ausreichen, um die zu erwartenden stark ansteigenden Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in vollem Umfang abzudecken.

Im § 98 Abs. 3 Satz 3 räumt der Gesetzgeber jedoch ein, dass die Forderung zum Haushaltsausgleich auch als erfüllt gilt, wenn ein ausgewiesener Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen zurückliegender Haushaltsjahre gedeckt werden kann.

Der derzeitige Bearbeitungsstand bei der Erstellung der noch offenen Jahresrechnungen macht deutlich, dass die Gemeinde Burgstall in den zurückliegenden Haushaltsjahren eine verhältnismäßig beachtliche Ergebnismrücklage ansammeln konnte. Die diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügte Übersicht zu den vorläufigen Jahresergebnissen verdeutlicht dieses noch einmal. Mit Vorlage der noch zu erstellenden Forderungsbewertungen für die einzelnen Jahresabschlüsse können diese nunmehr fertiggestellt und zur Prüfung bzw. Bestätigung vorgelegt werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die in Anlage 1 ausgewiesenen Jahresergebnisse noch vorläufig sind, ist die Abdeckung des für 2021 ausgewiesenen Fehlbetrages und somit der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 98. Absatz 3, Satz 3 gesichert.

Um auch in den Folgejahren den gesetzlichen Anforderungen des kommunalen Haushaltsrechts Rechnung tragen zu können, macht es sich jedoch auch erforderlich zu analysieren, wie die seitens der Gemeinde beeinflussbaren Aufwendungen weiter gesenkt und zusätzliche Erträge erschlossen werden können.

Anhand der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist abzuleiten, dass die Gemeinde Burgstall auch künftig in der Lage ist, auf der Grundlage ihrer eigenen Finanzkraft die ihr obliegenden Aufgaben umfassend zu erfüllen.

3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Einzahlungen und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde Burgstall. Er wird in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Zins- und sonstige Finanzauszahlungen und Zahlungen aus Investitionstätigkeit aufgeteilt.

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden bereits im Ergebnishaushalt weitestgehend erläutert, soweit sie Erträge und Aufwendungen darstellen.

Der geplante Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich - 38.000,- € und kann über den vorhandenen Finanzmittelbestand vollumfänglich abgedeckt werden.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2021 wurde für die Gemeinde Burgstall auf der Grundlage der zusammengefassten Saldenbestände auf den Gemeindepkonten ein

Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2021 in Höhe von 2.501.043,33 € ermittelt und zur Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zum Jahresende eingestellt.

3.1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2021

Die Investitionen für 2021 sind in den einzelnen Teilfinanzhaushalten – B. gesondert ausgewiesen. Hier werden produktbezogen Investitionsart und Investitionsumfang im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum dargestellt.

Im Einzelnen sind im Haushaltsjahr 2021 folgende Investitionen vorgesehen:

Auszahlungen für Investitionen	in €
Erwerb Ausstattung Betriebshof (150,- bis 1000,- € Netto)	1.000,-
Erwerb IT- Technik f. Gemeindebüro	1.700,-
Umbau ehemaliger Schulräume zum Gemeindebüro	35.000,-
Erwerb v. 2 Bewässerungswagen	2.500,-
Erwerb Kleinbus f. Betriebshof	20.000,-
Investitionszuschuss an VG für FFW (davon 860.300,- € f. Neubau Gerätehaus OT Burgstall, 160.000,- € f. Eigenanteil Löschfahrzeug OFW Burgstall, 16.000,- Sirene und 1.200,- Werkbank OFW Dolle)	1.037.500,-
Investitionszuschuss an VG für Grundschule (Digitalpakt, Ausstattung)	55.100,-
Investitionszuschuss f. Spielgeräte Kita Burgstall	10.000,-
Investitionszuschuss f. Bau Parkplatz und Zufahrt Kita Burgstall	7.000,-
Investitionszuschuss f. Kita Cröchern (Vordach Eingang/ Einmessung)	4.600,-
Investitionszuschuss f. Krippenwagen Kita Sandbeiendorf	2.000,-
Beschaffung Ausstattung Jugendclub	3.000,-
Pflasterarbeiten OT Sandbeiendorf (Bereich vor OFW)	10.000,-
Erwerb Bewässerungspumpe ehem. Sportplatz OT Dolle	2.500,-
Spielgeräte, überdachte Sitzgruppen u. Ausstattung öffentl. Parkanlagen u. Grünflächen	12.000,-
Erweiterung Parkflächen Bürgerhaus OT Dolle	20.000,-
Einfriedung Bürgerhaus OT Sandbeiendorf	7.000,-
Investitionszuschuss an Verbandsgemeinde (34,682 % Invest- u. Kommunalpauschale)	84.300,-
Gesamt:	1.315.200,-

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** setzen sich aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Investpauschale), der in 2021 ausgereichten Kommunalpauschale sowie aus den Erlösen aus der Veräußerung von Grundvermögen zusammen und stellen sich wie folgt dar:

Einzahlung für Investitionen	in €
Investitionspauschale nach FAG	148.100,-
Kommunalpauschale	94.800,-
Einzahlung aus Veräußerung Grundvermögen	30.000,-
Insgesamt:	272.900,-

Somit stehen den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. **1.315.200,- €** im Haushaltsjahr 2021 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Veräußerungserlösen i. H. v. **272.900,- €** gegenüber. Hieraus ergibt sich für die Gemeinde ein Eigeninvestitionsanteil am Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. **1.042.300,00 €**.

Die Investitionspauschale wird auf der Grundlage des FAG LSA ausgereicht, wobei bei der Berechnung die Einwohnerzahlen und die Gemarkungsgrößen der einzelnen Gemeinden zugrunde zu legen sind. Bei der in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich ausgereichten Kommunalpauschale wird der gleiche Verteilerschlüssel angewandt.

3.2. Kredite

Anhand der als Anlage beigefügten Verbindlichkeitsübersicht ist zu entnehmen, dass zum 01.01.2021 für die Gemeinde Burgstall Verbindlichkeiten aus Krediten in einer Gesamthöhe von **90.753,91 €** bestehen.

Die weitere Entwicklung der Verbindlichkeiten gestaltet sich im Laufe des Haushaltsjahres 2021 wie folgt:

- Schuldenstand zum 01.01.2021	90.753,91 €
- Tilgung 2021	19.438,62 €
 - Schuldenstand zum 31.12.2021	 71.315,62 €

4. Jahresergebnis 2021

Anhand der im Finanzhaushalt für 2021 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr ein Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von **1.892.996,14 €**.

Aufgrund einer analog der Haushaltsplanung erforderlichen Softwareumstellung ist im Finanzplan der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Seite 24) nicht korrekt dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgte die Berechnung manuell und stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz des HHJahres 2021	2022	2023	2024
Saldo Finanzplan	-1.099.900,00 €	- 584.000,00 €	294.600,00 €	61.500,00 €
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HHJahres	2.501.043,33 €	1.401.143,33 €	817.143,33 €	1.111.743,33 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des HHJahres	1.401.143,33 €	817.143,33 €	1.111.743,33 €	1.234.643,33 €

